377

Gemeindeamt Ried im Oberinntal

6531 Ried im Oberinntal, Ried i.O. 98 Bezirk: Landeck/Tirol

Ried i.O., am 01.02.2016

KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung am Donnerstag, den 28. Jänner 2016 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2015
- 2.) Beschlussfassung über die Beantragung einer Fristverlängerung für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beim Amt der Tiroler Landesregierung
- 3.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gstnr. 1713, 1714, 1724 Gewerbegebiet Altgreit Zerzer
- 4.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines erg. Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1724 Gewerbegebiet Altgreit Zerzer
- 5.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Änderung des ROK im Bereich der Gstnr. 1234 – Ebenrain - Rietzler
- 6.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes für einer Teilfläche aus Gstnr. 1234 Ebenrain Rietzler
- 7.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gstnr. 21/1, 21/6 (jeweils teilweise) und für Gstnr. 18/1, 21/4, 18/1, 18/43 ehem. Eitererareal
- 8.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 18/1, 18/43 ehem. Eitererareal.
- 9.) Aufhebung des GR-Beschlusses vom 26.11.2015 TO 5 über die Aufnahme eines Darlehens zur Ausfinanzierung des Projektes ELER 2013 und Beschlussfassung über die Haftungsübernahme durch die Gemeinde Ried i.O. für oa. Darlehen aufgenommen durch die Infrastruktur Ried im Oberinntal GmbH
- 10.) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des Zubaus beim Seerestaurant samt Nebenanlagen.

TO-Pkt.1) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2015.

Die Niederschrift über die 8. Gemeinderatssitzung vom 17.12.2015 wurde allen Gemeinderäten zur Begutachtung übermittelt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.2) Beschlussfassung über die Beantragung einer Fristverlängerung für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beim Amt der Tiroler Landesregierung

Aufgrund der langen Verfahrensdauer im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit den Fachstellen und des derzeit noch nicht vollständig vorliegenden naturkundefachlichen Bearbeitungsrahmens sowie auf Antrag des Raumplaners DI Andreas Mark, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried i.O. einstimmig eine Fristverlängerung für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzept um jedenfalls 1 Jahr bis 06.11.2016 beim Amt der Tiroler Landesregierung zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.3) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gstnr. 1713, 17,14, 1724 – Gewerbegebiet Altgreit - Zerzer

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom technischen büro mark (GZL RI-4095-WÄ-AZ) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ried im Oberinntal im Bereich der Grundstücke 1713, 1714 und 1724 (jeweils zum Teil) – Gewerbegebiet Altgreit - Zerzer KG 84112 Ried durch vier Wochen hindurch vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 1713 von derzeit Bestehende Landesstraße (B und L) gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011.
- Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 1713 von derzeit Bestehende Landesstraße (B und L) gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Gewerbe- und Industriegebiet, eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011.
- Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 1724 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet, eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011.
- Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 1714 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.4) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines erg. Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1724 – Gewerbegebiet Altgreit - Zerzer

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den vom technischen büro mark (GZL RI-4095-BEBP-AZ) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1724 (zur Gänze) – Gewerbegebiet Altgreit - Zerzer KG 84112 Ried laut

planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Mark durch vier Wochen hindurch vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.5) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Änderung des ROK im Bereich der Gstnr. 1234 – Ebenrain - Rietzler

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom technischen büro mark (GZL RI-2192-1-RÄ-ER) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ried im Oberinntal im Bereich des Grundstückes 1234 - Ebenrain-Rietzler (zum Teil) KG 84112 Ried durch vier Wochen hindurch vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ried im Oberinntal vor:

Änderung von landschaftlich wertvoller Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung.

Gebiet W14: Ebenrain

Zeitzone z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.6) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes für einer Teilfläche aus Gstnr. 1234 – Ebenrain - Rietzler

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom technischen büro mark (GZL RI-2192-1-WÄ-ER) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ried im Oberinntal im Bereich des Grundstückes 1234 (zum Teil) – Ebenrain-Rietzler KG 84112 Ried durch vier Wochen hindurch vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gstnr. 1234 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.7) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gstnr. 21/1, 21/6 (jeweils teilweise) und für Gstnr. 18/1, 21/4, 18/1, 18/43 - ehem. Eitererareal

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom technischen büro mark (GZL RI-4165-WÄ-EG) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ried im Oberinntal im Bereich der Grundstücke 18/1, 18/43, 21/4 (jeweils zur Gänze) und 3/3, 21/1, 21/5, 21/6, 1580 (jeweils Teilweise) – Ehem. Eiterergründe KG 84112 Ried durch vier Wochen hindurch vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 21/1, 21/5 und 21/6 von derzeit Sonderfläche Kirche, Friedhof gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011.
- Umwidmung der Gstnr. 18/1, 18/43, 21/4 und einer Teilfläche der Gstnr. 21/5 von derzeit Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011.
- Neufestlegung des Straßenverlaufes auf der Gstnr. 21/5 und einer Teilfläche der Gstnr. 3/3, 21/1 und 1580.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.8) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/6, 18/1, 18/43 - ehem. Eitererareal.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den vom technischen büro mark (GZL RI-4165-BP-DM) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 18/1, 18/43, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6 (zur Gänze) – Ehem. Eiterergründe KG 84112 Ried laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Mark durch vier Wochen hindurch vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- Aufhebung des GR-Beschlusses vom 26.11.2015 TO 5 über die Aufnahme eines Darlehens zur Ausfinanzierung des Projektes ELER 2013 und Beschlussfassung über die Haftungsübernahme durch die Gemeinde Ried i.O. für oa. Darlehen aufgenommen durch die Infrastruktur Ried im Oberinntal GmbH
 - a) Der Gemeinderat hebt einstimmig den GR-Beschluss TO 5 vom 26.11.2015 über die Aufnahme eines Darlehens zur Ausfinanzierung des Projektes ELER 2013 auf.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

b) Der Gemeinderat bewilligt einstimmig die Haftungsübernahme in Höhe von € 80.000,00 zur Ausfinanzierung des ELER LWL-Projektes durch die Infrastruktur Ried im Oberinntal GmbH.

Zur Sicherstellung aller Forderungen des Kreditgebers einschl. Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren, die aus diesem Schuldverhältnis entstanden sind und in Hinkunft entstehen werden, übernimmt die Gemeinde Ried die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand jedoch eingeschränkt auf einen maximalen Betrag von € 80.000,00

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.10) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des Zubaus beim Seerestaurant samt Nebenanlagen.

Für die Finanzierung des Zubaus beim Seerestaurant samt Nebenanlagen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 100.000,00 00 lt. variablem Angebot der Hypo Tirol Bank AG, 6020 Innsbruck mit einem Aufschlag von 0,74 % ohne Rundung auf den 3-Monats-Euribor auf die Dauer von 10 Jahren.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

* Reinhard KNABL)

Angeschlagen: 01.02.2015 Abgenommen: 16.02.2015